

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des IT Center for Clinical Research - Lübeck (ITCR-L)
der Universität zu Lübeck
Vom 18. Februar 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 22.04.2021, S. 19

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.02.2021

Aufgrund des § 34 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl. H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 15. Februar 2021 und der Zustimmung des Vorstandes des UKSH vom 11. November 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des IT Center for Clinical Research - Lübeck (ITCR-L) der Universität zu Lübeck vom 3. September 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) die Worte „und der UKSH Gesellschaft für IT Services mbH (UKSH ITSG)“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werde die Worte „Direktorin oder dem Direktor“ durch die Worte „oder dem Präsidiumsbeauftragten“ ersetzt.
3. In § 5 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Ressourcen, berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH und der UKSH ITSG entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH und der Geschäftsführung der UKSH ITSG abzustimmen.

(6) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Ressourcen, berühren und in denen den Kliniken und Instituten kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH und der Geschäftsführung des UKSH ITSG gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH und/oder der Geschäftsführung der UKSH ITSG ergeht, ist unwirksam.

(7) Das UKSH und die UKSH ITSG haben bezüglich der Beschlüsse nach den Absätzen 5 und 6 einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass auch ein Einsichtsrecht.“

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18. Februar 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck